

FAQ für AnfängerInnen: Registrierkassenpflicht für Kulturvereine

Was ist die Registrierkassenpflicht?

In der Regierungsvorlage für die Steuerreform wird für Betriebe, die überwiegend Bargeld-Umsätze tätigen, eine Registrierkassenpflicht ab einem Umsatz von 15.000 Euro eingeführt. Jede Barbewegung muss mit einem manipulationssicheren elektronischen Aufzeichnungssystem einzeln erfasst werden. Es sind aber auch Ausnahmeregelungen vorgesehen wenn die Erfüllung dieser Verpflichtung unzumutbar wäre.

Sind gemeinnützige Vereine von der Registrierkassenpflicht betroffen?

Die meisten gemeinnützigen Kulturvereine wohl nicht.

- Die Sphären der unmittelbaren Vereinstätigkeit sowie die sogenannten „unentbehrlichen“ und die meisten „entbehrlichen“ Hilfsbetriebe gemäß der Bundesabgabenordnung/§45 sind steuerlich begünstigt und zudem von der Registrierkassenpflicht ausgenommen. Das betrifft zum Beispiel den Verkauf eurer Eintrittskarten, im kleinen Maß auch den Ausschank von Getränken im Rahmen des „kleinen Vereinsfestes“ (also max. 72h pro Jahr, Ausschank durch Vereinsmitglieder, Musikergagen bis max. 1.000,-- €/h).
- Solltet ihr jedoch über einen sogenannten „begünstigungsschädlichen“ Betrieb verfügen, also etwa einen steuerpflichtigen Barbetrieb, müsst ihr ab einem Jahresumsatz dieses Betriebes von mehr als 15.000,-- €, wovon 7.500,-- € Bargeld-Umsätze sein müssen, mit 1.1.2016 eine Registrierkassa benutzen. Die Umsetzung der Registrierkassenpflicht wird geprüft und bei Verstößen wird gestraft. Lasst euch in diesem Falle von einer SteuerberaterIn beraten!

Was sind ein entbehrlicher und unentbehrlicher Hilfsbetrieb?

Die Unterscheidung lässt sich unter anderem anhand der Bundesabgabenordnung festmachen und ist in der Broschüre Vereine und Steuern des Finanzministeriums ab Seite 22 gut beschrieben. In der österreichischen Praxis wird dies von Bundesland zu Bundesland und von Finanzamt zu Finanzamt etwas unterschiedlich ausgelegt; ebenso die Abgrenzung zu sogenannten begünstigungsschädlichen Betrieben.

Was ist ein begünstigungsschädlicher Betrieb?

Das ist ein Betrieb, den der Verein betreibt, der aber nicht unmittelbar dem gemeinnützigen Vereinszweck entspricht und zugute kommt. Klassisches Beispiel ist zum Beispiel ein gastronomischer Betrieb, der von einem Kulturverein betrieben wird und der nicht im Rahmen des „kleinen Vereinsfestes“ (s.o.) gehandhabt wird; also etwa eine Bar oder ein Cafe in einem Kulturzentrum. Auch wenn die Einnahmen dem gemeinnützigen Verein zugute kommen, gelten für einen solchen Betrieb die normalen Gewerbe- & Steuerauflagen. Solltet ihr überlegen, einen begünstigungsschädlichen Betrieb zu betreiben, empfehlen wir dringend Kontakt zu einer SteuerberaterIn.

Kann sich an der Registrierkassenpflicht noch was ändern?

Das ist nicht ganz auszuschließen. Derzeit versucht etwa die Wirtschaftskammer, die Registrierkassenpflicht noch einmal aufzuschieben. Dass die Regelung vollständig gekippt wird, gilt aber als unwahrscheinlich.

Ich verstehe von alledem kein Wort!

Steuerrecht für Vereine sowie Registrierkassenpflicht etc. sind leider keine ganz einfachen Materien. Aber mit etwas Lektüre, etwa in der Broschüre Vereine und Steuern des Finanzministeriums, kann man sich dieses Wissen leicht aneignen. In einfachen Fällen kann euch auch die KUPF Orientierung geben, oft ist aber die Konsultation einer SteuerberaterIn unumgänglich.